Die Ermäßigung wird immer nur auf Antrag gewährt. Soweit ein diesbezügliches Gesuch noch nicht bei Einreichung der Steuererklärung gestellt worden ist, kann es innerhalb der Rechtsmittelfrist nachgeholt werden.

Ob es ferner, vielleicht auf Grund des § 34 EinkStG. (einmalige, außergewöhnliche Einkommensanfälle), möglich sein wird, eine Ermäßigung der Einkommensteuer auch dann zu erreichen, wenn der Gewinn des Jahres 1939 außergewöhnlich hoch war und in der Hauptsache auf einem Warenausverkauf beruht, läßt sich im Augenblick noch nicht sagen. Reichsminister Funk hat zwar in einer im Frühjahr dieses Jahres gehaltenen Rede darauf hingewiesen, daß eine durch die Realisierung der Warenbestände sich ergebende Wegsteuerung der Substanz wirtschaftlich nicht erwünscht sei; von dem Reichsminister der Finanzen sind aber bisher irgendwelche Anordnungen in dieser Beziehung nicht erlassen worden. Wenn in dem einen oder anderen Fall sehr hohe Gewinne auf Kosten einer außergewöhnlich starken Verminderung des Warenlagers ausgewiesen werden mußten, so empfiehlt es sich unter Umständen, gegen den Steuerbescheid unter Hinweis auf die seinerzeitigen Ausführungen des Reichsministers Funk vorsorglich zu reklamieren und um vorläufige Aussetzung des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung der Frage zu bitten. Dadurch wird verhindert, daß die Veranlagung Rechtskraft erlangt, und es kann für den Fall, daß noch eine Anordnung des Reichsfinanzministers herauskommt, Anwendung derselben gefordert werden.

Das eben Gesagte trifft aber natürlich nur auf wenige, ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle zu.

## Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen

Auf die nach der Einkommensteuertabelle sich ergebenden Steuerbeträge sind die im Laufe des Jahres 1939 geleisteten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und zum Kriegszuschlag anzurechnen.

Ferner sind die dem Steuerpflichtigen von nicht selbständigem Einkommen (z. B. Lohneinkommen bei dienstverpflichteten Uhrmachern) einbehaltenen Lohnsteuerbeträge nebst Kriegszuschlag abzuziehen.

Endlich ist die auf Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Kriegszuschlag zu kürzen.

## Rechtsmittel

Stellt der Uhrmacher bei der Nachprüfung Differenzen oder sonstige Fehler, von denen er überzeugt ist, daß er auf Abänderung Anspruch hat, fest, so muß er innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat gegen den Steuerbescheid das Rechtsmittel der Anfechtung einlegen (der frühere Einspruch und die Berufung sind durch den Erlaß des Führers vom 28. August 1939 vorläufig fortgefallen). Bei der Anfechtung handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren. Demzufolge kann das Finanzamt dem Antrage des Steuerpflichtigen von sich aus entsprechen. Will es das nicht, so muß es die Anfechtung an den Oberfinanzpräsidenten weitergeben, der entweder entscheidet oder das Finanzamt anweist, die beantragte Änderung vorzunehmen. Gegen die Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten gibt es die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof nur noch dann, wenn sie von dem Oberfinanzpräsidenten ausdrücklich zugelassen wird.

nachsten durch 50 teilbaren Betrag nach unten				1	Steuergruppe IV					
Stufe	Mittel- betrag	Sleuer- gruppe l	Steuer- gruppe II	Steuer- gruppe III	bei Kinderermäßigung für					Für jede weitere Person
					1 Person	2 Personen	Personen	4 Personen	5 Personen RH	ermößigt sich die Einkommensteuer der Spalte 10 um je RM
RN	RM	RH	RM	RM	RM	RH	RM			909
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
nchr als — bis										
560 - 675	600	10		-	-	-	99	-	-	1977
675 825	750	27	13	-		-	-	-	3-3	TES
825 975	900	46	30	14	-	-	300	-	2-6	
975 - 1125	1 050	65	45	26	-	_	-	-	-	
11?5 - 1275	1 200	84	61	38	10	- 3	-	100	-	100
1 275 — 1 425	1 350	104	77	50	22		200	100	-	2
1 425 - 1 575	1 500	125	93	62	34	10	_	_	-	
1 575 1 725	1 650	165	119	74	46	22	_	122		
1725 - 1925	1 800	205	146	88	58	34	1920	922		
$1925 \!-\! 2250$	2 100	256	187	118	82	58	14	_	_	= "
2 250 2 550	2 400	304	226	148	112	81	38	_	_	_
0.550 0.050	0.700	50**	37**	24**	18**	13**				
2 550— 2 850	2 700	360 60	269 44	178	138 23	101	62	5	1000	
2 850 — 3 150	3 000	420 70	317 52	215 35	164 27	120	78 13	29	-	-
3150 - 3450	3 300	486	370	254	189	140	91	49	-	-
3 450— 3 800	3 600	563 93	428 71	294 49	215 215 35	23 159 26	15 104 17	55 9	-	-
3 800 — 4 250	4 000	640	491	342	249	185	122	63	13	13*
4 250 - 4 750	4 500	749 124	582 97	57 <b>416</b> 69	293 48	30 225 37	152 25	73 12	15	15*
4 750- 5 250	5 000	882 147	686 114	490 81	344 57	265	182 30	90 15	17	17*
$5\ 250-\ 5\ 750$	5 500	1 017	791 131	565 94	418	316 52	212 35	107 17	19	19*
5 750— 6 250	6 000	1 152 192	896 149	640 106	492 82	376 62	242 40	124 20	21 3	21*
6 250 — 6 750	6 500	1 287 214	1 001	715 119	566 94	436 72	272	141	24	24*
6750 - 7250	7 000	1 422 237	1 106 184	790 131	640 106	496 82	302 50	23 158 26	28	28*
7 250 — 7 750	7 500	1 557 259	1 211	865 144	715 119	556 92	332 55	175 29	30	30*
7 750 — 8 250	8 000	1 692 282	1 316	940 156	790 131	616 102	362 60	192 32	32	32*
8 250 - 8 750	8 500	1 827 304	1 421 236	1 015	865 144	685 114	392 65	210 35	72 12	72 *

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 beträgt 1/n der Einkommensteuer. Er ist auf den nachsten vollen Reichsmarkbetrag abzurunden.
\*\* Es muß dem unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer (nicht auch der Einkommensteuer) von dem

nicht abgerundeten Einkommen mindestens ein Betrag von 2400 RM, verbleiben. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist gegebenenfalls entsprechend zu kurzen.